

Schiedsrichterordnung (SRO)

Stand: 07.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Zweck

Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des SBVV.

2 Schiedsrichterwarte, Schiedsrichter-Ausschuss

2.1. Verantwortlicher für das Schiedsrichterwesen ist der Schiedsrichterwart. Er ist Vorsitzender des Schiedsrichter-Ausschusses, der ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt. Der Schiedsrichter-Ausschuss besteht außerdem aus Prüfern als Beisitzer.

2.1 Der Schiedsrichter-Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.

3 Aufgaben des Schiedsrichterwartes

3.1 Er ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung der Schiedsrichterarbeit auf Landesebene.

3.2 Er regelt den Schiedsrichtereinsatz (vgl. Nr. 4).

3.3 Er regelt die Schiedsrichteraus- und Fortbildung (vgl. Nr. 5) und stellt die dafür notwendigen Richtlinien auf.

3.4 Er regelt die Schiedsrichterbeobachtung (vgl. Nr. 6).

3.5 Er stellt den Schiedsrichterjahresplan auf (vgl. Nr. 8).

3.6 Er legt dem Verbandstag einen Tätigkeitsbericht vor.

3.7 Er hält Kontakt mit dem Bundesschiedsrichter-Ausschuss. Er arbeitet als Mitglied der Konferenz der Schiedsrichterwarte an der Vereinheitlichung des Schiedsrichterwesens im DVV mit.

3.8 Er setzt die Strafen für die Vereine bzw. Schiedsrichter fest, die den Verpflichtungen der SRO nicht nachkommen (vgl. Nr. 10).

4 Schiedsrichtereinsatz

4.1 Schiedsrichter sind einzusetzen

- bei Pflichtspielen der Oberliga Baden und des SBVV,
- bei sonstigen Spielen, die vom DVV oder SBVV ausgeschrieben sind,
- auf Antrag von Vereinen, Organen oder Beauftragten des SBVV.

4.2 Jedes Spiel muss von zwei geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Die Schiedsrichter haben ihre Lizenzen unaufgefordert beim Schreibertisch vorzulegen. In den jeweils untersten Ligen (ausgenommen Bezirksliga und höher) sind auch Schiedsrichter ohne Lizenz zur Spielleitung befugt.

4.3 Ist kein eingesetzter Schiedsrichter zur Stelle, so gilt LSO 3.3.4.

4.4 Jeder geprüfte Schiedsrichter hat Anspruch auf Auslagenersatz bei Einsätzen im Sinne von Ziffer 9 dieser Ordnung, Fortbildung und auf die Durchführung von Prüfungen für die höheren Lizenzstufen.

4.5 Jeder geprüfte Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm übertragene Aufgabe als Schiedsrichter zu übernehmen, es sei denn, er lässt sich vom Schiedsrichterwart auf eine bestimmte Zeit entbinden. Auf seine spielerischen Verpflichtungen ist beim Einsatz möglichst Rücksicht zu nehmen.

4.6 Vereine haben ihre Verpflichtung aus LSO 12.4 zu erfüllen. Die Pflichtschiedsrichter, die für eine Mannschaft zur Leitung von neutralen Spielen berechtigt sind, müssen bis zum 15. September jeden Jahres dem Landesschiedsrichterwart gemeldet werden. Ein Schiedsrichter kann grundsätzlich nur von einem Verein gemeldet werden.

4.7 Werden Pflichtspielrunden in Dreierturnieren durchgeführt, so können Schiedsrichter der spielfreien Mannschaft eingesetzt werden, sofern Nr. 4.2 erfüllt wird. Diese Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz. Ist eine der beteiligten Mannschaften mit dieser Regelung nicht

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

5.4 D-(Erst)Lizenz

- 5.4.1 Voraussetzung zur Teilnahme an einem D-Lehrgang sind:
- Mindestalter 15 Jahre
 - Besitz der neuesten Auflage der „Offiziellen Spielregeln Volleyball des DVV“.
 - Mindestkenntnisse der Regeln und Schiedsrichterzeichen
 - Vorkenntnisse in der Anwendung von SAMS-Score
- 5.4.2 Der D-Lizenz-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerks sowie der wichtigen Ordnungen. Der theoretische Teil schließt mit einer schriftlichen Prüfung unter Verwendung der Prüfungsbogen des DVV ab. Innerhalb von 60 Minuten sind von möglichen 50 Punkten mindestens 40 Punkte zum Bestehen der Prüfung zu erreichen. Im praktischen Teil hat jeder Prüfling als 1. und 2. Schiedsrichter tätig zu sein. Im Gespräch sollen die Prüflinge zu typischen Spielsituationen Stellung nehmen. Der Prüfer soll ihnen weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben.
- 5.4.3 Nach erfolgreicher Teilnahme am D-Lehrgang erhält der Lehrgangsteilnehmer eine D-Erstlizenz. Diese ist für ein Jahr gültig. Mit dem Besuch einer praktischen Fortbildung wird daraufhin die D-Lizenz mit einer Gültigkeit von 2 Jahre ausgestellt.
- 5.4.4 Ausnahmen bestimmt der Schiedsrichterwart.

5.5 C-Schiedsrichter

- 5.5.1 Voraussetzung für die Teilnahme an einem C-Prüfungslehrgang ist der Besitz der D-Lizenz.
- 5.5.2 Der C-Lehrgang dient der Vertiefung der Kenntnis der Regeln und ihrer Auslegung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Angleichung der Leistungen. Es findet eine schriftliche Prüfung statt, bei der der Prüfling innerhalb von 75 Minuten von 50 möglichen Punkten mindestens 40 Punkte erreichen muss. Im praktischen Teil hat der Kandidat mindestens einen Satz als 1. SR und als 2. SR zu absolvieren. Er hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen bis zur Verbandsliga imstande ist. Es kann sich eine mündliche Prüfung anschließen.
- 5.5.3 Nach erfolgreicher Prüfung ist der Teilnehmer C-Schiedsrichter. Er erhält eine DVV C-Schiedsrichterlizenz mit einer Gültigkeit von zwei Jahren.
- 5.5.4 Ausnahmen bestimmt der Schiedsrichterwart.

5.6 B-Kandidatur

- 5.6.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang sind:
- gültige C-Lizenz
 - Mindestalter 18 Jahre
 - mindestens zweijährige Tätigkeit als C-Schiedsrichter.
- 5.6.2 Die Ausbildung erstreckt sich auf die Vertiefung der Regelkenntnisse sowie deren Auslegung und wird in Form von Diskussionen und praktischen Unterweisungen durchgeführt. Dabei werden auch schwierige spieltypische Situationen behandelt. Der Prüfer soll den Kandidaten weitere Hinweise zur Verbesserung ihrer Spielleitungsfähigkeit geben. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen Prüfung unter Verwendung der DVV-Prüfungsbogen. Es müssen von 50 möglichen Punkten mindestens 40 erreicht werden.
- 5.6.3 Nach Bestehen der Prüfung ist der Teilnehmer B-Kandidat. Dies wird durch Eintrag in die Lizenz bestätigt. Die Kandidatur ist auf zwei Jahre beschränkt, in denen der B-Kandidat mehrere Spiele in der Oberliga zu leiten hat.
- 5.6.4 Ausnahmen bestimmt der Schiedsrichterwart.

5.7 B-Schiedsrichter

- 5.7.1 Zum Erwerb der B-Lizenz wird der B-Kandidat bei mehreren Spielen mit Oberliganiveau beobachtet. Dazu hat er dem LSRW bzw. dem Einsatzleiter der Oberliga pro Saison für mindestens vier Spiele als neutraler Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen. Ersatzweise können die Beobachtungen auch bei einem höherklassigen Turnier (ab Verbandsliga) vorgenommen werden. Im anschließenden Gespräch sollen dem Kandidaten Hinweise zur Verbesserung seiner Spielleitungsfähigkeit gegeben werden.
- 5.7.2 Nach erfolgreicher Prüfung ist der Teilnehmer B-Schiedsrichter und erhält eine B-Schiedsrichter-Lizenz mit entsprechender Gültigkeit.
- 5.7.3 B-Kandidaten und B-Schiedsrichter können vom Schiedsrichterausschuss zu besonderen Einsätzen im Rahmen von DVV-Meisterschaften usw. berufen werden. Von BK- und B-SR wird erwartet, dass sie für den SBVV in der Oberliga Baden Spiele pfeifen.

5.8 Schiedsrichterfortbildung

- 5.8.1 Jeder Schiedsrichter hat nach Erwerb seiner Lizenz die Verpflichtung, sich über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich weiterzubilden.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

- 5.8.2 Jeder Schiedsrichter hat alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen (siehe 5.8.2). Ausnahmen bestimmt der Landesschiedsrichterwart.
- 5.8.3 Prüfungsberechtigte verlieren ihre Prüferlizenz, wenn sie nicht mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen.
- 5.8.4 Kern der Fortbildung sind Abstimmungslehrgänge, in denen in kritischer kollegialer Diskussion über Regelauslegung und praktischer Regelanwendung eine Angleichung der Leistung in den verschiedenen Ausweisstufen erreicht werden soll.
- 5.8.5 Für diesen Zweck geeignet erscheinende Veranstaltungen können vom Schiedsrichter-Ausschuss zum Fortbildungslehrgang erklärt werden.

6 Schiedsrichterbeobachtung

- 6.1 Die Schiedsrichter sind zu beobachten und ggf. auf Mängel aufmerksam zu machen. Neben den Fähigkeiten zur Spielleitung ist auch auf Zuverlässigkeit zu achten.
- 6.2 Die Beobachtung bzw. die Einteilung der Beobachter obliegt dem Landesschiedsrichterwart. Die Beobachtungen sollen von Prüfungsberechtigten durchgeführt werden.

7 Schiedsrichterdatei

- 7.1 Die Daten aller Schiedsrichter im SBVV werden zentral im Onlinesystem SAMS erfasst und verwaltet.

8 Schiedsrichterplanung

- 8.1 Der Schiedsrichterjahresplan hat zu umfassen:
- Die Vorhaben der Schiedsrichterausbildung, -fortbildung und -überwachung,
 - die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Verantwortlichen,
 - den mit dem Präsidium abgestimmten Finanzierungsplan,
 - einen Überblick über den Bedarf an Schiedsrichtern der einzelnen Stufen.

9 Auslagenersatz

- 9.1 Jeder neutral angesetzte Schiedsrichter hat Anspruch auf Auslagenersatz. Dieser besteht in der Bezahlung einer Kilometerpauschale und in der Bezahlung des Einsatzgeldes. Die Höhe der jeweiligen Vergütungen und Erstattungen werden in der Finanzordnung des SBVV festgelegt.
- 9.2 Fällt ein Spiel aus und konnte der Schiedsrichter nicht mehr benachrichtigt werden, so sind diesem die Kilometerpauschale zu entrichten.

10 Strafen / Gebühren

- 10.1 Die Nichterfüllung von Pflichten aus dieser Ordnung kann bestraft werden.
- 10.2 Durch den Schiedsrichterwart können als Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
- a) schriftlicher Verweis
 - b) Verpflichtung zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung
 - c) Suspendierung für eine bestimmte Zeitspanne.
- Durch den Schiedsrichterausschuss kann einem Schiedsrichter die Lizenz entzogen werden.
- 10.3 Bei Nichtteilnahme an einem Lehrgang trotz Anmeldung wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Lehrgangsgebühr festgelegt. Bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht in Nr. 4.10 sind alle entstandenen Aufwendungen vom Verein des eingeteilten Schiedsrichters zu übernehmen (z. B. für Schiedsrichterbeobachtung).
- 10.4 Das Präsidium des SBVV kann gegen Vereine bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung (z. B. fortdauernde Verstöße trotz mehrfacher Mahnung, beharrliche Nichtbefolgung von Anordnungen des Schiedsrichterwarts) auf Antrag des Schiedsrichterwarts Spielsperren verhängen. Jugendmannschaften werden hiervon nicht betroffen.
- 10.5 Der Bußgeldkatalog der LSO ist entsprechend anwendbar.

11 Gültigkeit

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 06.07.2002 in Schwenningen verabschiedet. Die letzte Änderung erfolgte am 8. Juli 2023 auf dem außerordentlichen Verbandstag in Merzhausen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.